

Trotz der Argumente von M. D. läßt sich die weit verbreitete Skepsis, daß Isidor Verfasser der Hispana ist, noch nicht endgültig beseitigen. Dabei ist nicht anzunehmen, daß Fuhrmann, Gaudemet, Mordek, Munier u. a. in ihrer Position die Beweisführung von M. D. unzureichend würdigen. R. teilt jedoch Fuhrmanns Auffassung über den Charakter der Augustodunensis (s.: S. 158) und berücksichtigt nicht zuletzt auch bei seinen laufenden Untersuchungen einen Einwand von H. Mordek (s.: Kirchenrecht und Reform in Frankreich [Berlin 1975] 250–252). Nach Überprüfung zunächst von Ashburnham 1554 – eines der vier von Mordek als Hispana zitierten Kodizes – kann mit Sicherheit gesagt werden, daß mehrere seiner afrikanischen Konzilien einem Hispanamanuskript entstammen, Unklarheiten aus einem Pseudoisidor verbessert wurden und andere afrikanische Konzilien vollständig zur Dionysiana-Überlieferung gehören, so daß er als *coleccion derivada* zu betrachten ist. Zumindest eine der bemerkenswertesten Varianten in Ms Ashburnham findet sich weder in der Hispana Gallica noch in der Augustodunensis, sie steht aber in Pseudoisidor.

Das Ms. zur Einleitung des Bandes mit der kritischen Textausgabe wurde dem Rez. zur Einsichtnahme überlassen. In gut gegliederter Anordnung gibt es die *Normen* wieder, die für die künftige Ausgabe maßgebend sind: Aufbau der Hispana, Aufbau der einzelnen Konzilien/Dekretalen, Hispana-Text, Wiedergabe des Textes, kritischer Apparat und Wiedergabe der Varianten, Siglen, Abkürzungen und sonstige Zeichen. Die bisher befolgten Grundsätze (s.: Anuario de Historia del Derecho Español 35 [1965], 527–551) haben sich im Verlauf der bisherigen Arbeiten größtenteils bestätigt, manche waren jedoch verbesserungsbedürftig oder wurden sogar hinfällig. Man nimmt einen editionstechnischen Fortschritt dankbar zur Kenntnis. Im einzelnen sei darauf hingewiesen, daß beispielsweise auch zur Kennzeichnung der verschiedenen Textfamilien Siglen eingeführt werden:  $\tau$  = familia toledana [Mss. OAE];  $\gamma$  = f. gállica [Mss. WFD(V)];  $\kappa$  = f. comun [Mss. CTQZSPRK];  $\mu$  = f. catalana/marca hispánica [Mss. GU(V)].

F. O. B u s c h, S. J.

Herr, Theodor, *Naturrecht aus der kritischen Sicht des Neuen Testaments* (Abhandlungen zur Sozialethik, 11). Gr. 8° (298 S.) München-Paderborn-Wien 1976, Schöningh. –

In meiner Besprechung der Dissertation des Verfassers „Zur Frage nach dem Naturrecht im deutschen Protestantismus der Gegenwart“ (diese Zschr. 47 [1972], 626/7) drückte ich den Wunsch aus nach einer gleich lichtvollen Habilitationsschrift „Zur Frage nach dem Naturrecht im katholischen Meinungsstreit der Gegenwart“. Die hier zu würdigende Habilitationsschrift erfüllt diesen Wunsch zwar noch nicht, ist aber ein Schritt auf dem Wege dahin. Zutreffend kennzeichnet H. das von ihm gewählte Thema als Gegenstand interdisziplinärer Zusammenarbeit des Exegeten und des Sozialethikers (9); tatsächlich aber bewältigt er, obwohl der Schwerpunkt eindeutig auf der exegetischen Seite liegt, die ganze Arbeit allein. – Der erste Hauptteil „Die Rezeption der natürlichen Sittlichkeit in die ntl. Paränese“ (21–133) zeigt an Hand einer Fülle interessanter Materials, wie die christliche Verkündigung der apostolischen und ersten nachapostolischen Zeit der damaligen *weltlichen* Ethik, ihrer Lehre und ihrer Praxis, begegnete und sich mit ihr auseinandersetzte, insbesondere *was* davon in die christliche Lehrverkündigung *eingeschmolzen* und *wie* es dabei *umgeschmolzen* wurde. Der zweite Hauptteil „Der theologische Ort des Naturrechts nach dem NT“ (137–270) behandelt unter I. „Die theologische Qualifikation des Naturrechts“ (137–171) in der Untergliederung: 1. die natürliche Gotteserkenntnis nach Röm 1. 18–32, 2. die Areopagrede Apg 17. 16–34, 3. die Gesetzeserkenntnis der Heiden nach Röm 2. 12–16, 4. die Weisheit der Welt nach 1 Kor 1. 18–2. 16. Diese Ausführungen erscheinen mir als das Glanzstück der Arbeit; man liest sie mit hinreißender Spannung. Unter II. wird „Die Schöpfung und ihr ntl. Ort“ behandelt (172–210); sein Ergebnis faßt H. zusammen unter III: „Die Infragestellung des Naturrechts durch das ntl. Ethos“ (211–270).

Da der Verf. das Naturrecht ausdrücklich als Teil des natürlichen Sittengesetzes anerkennt (11), kann er gelegentlich auch kurz von Naturrecht sprechen, wo er den Gesamtbereich der natürlichen Sittlichkeit meint. Unnötig schwer aber macht er sich selbst, vor allem aber dem Leser die Sache dadurch, daß er das Naturrecht *personi-*

ifiziert. So schreibt er beispielsweise, das Naturrecht „müsse wachsam sein vor sich selbst“, „könne sich berufen auf . . .“ und „wisse sich gebunden an . . .“ (alle drei Stellen 210). Das Naturrecht „muß auf seinen Selbstbehauptungswillen verzichten“ (227), „muß sich sagen lassen“ (170), „muß hellhörig gemacht werden“ (264), „muß sich immer wieder in Frage stellen lassen“ (265); „selbstkritisch hat ein ‚christliches‘ Naturrecht darüber zu wachen, daß es sich nicht absolut setzt und so als Konkurrent neben die Offenbarung tritt“ (266). *Wer* oder *was* wird auf diese Weise personifiziert? – Gelegentlich spricht H. von „Naturrechtskonzept“ oder „Naturrechtskonzeption“ (248 f.), auch von naturrechtllichem Verfahren oder Verfahrensweise; da ist klar, daß die Auffassung oder Vorstellung der *Autoren* gemeint ist, die über Naturrecht reden oder schreiben, und deren Verfahrensweise, die als Menschenwerk immer unvollkommen ist und ganz ebenso fehlerhaft sein kann und darf wie die Lehre vom positiven Recht und die Rechtsprechung der nach positivem Recht urteilenden Gerichte. Dort aber, wo er das Naturrecht personifiziert, scheint es *manchmal* die naturrechtliche *Lehre* zu sein, wie sie in Vorlesungen und im Schrifttum einschließlich kirchenlehramtlichen Dokumenten vorgebracht wird, ein *anderes* Mal ein Komplex von Normen, denen eine nicht weiter erklärungsbedürftige Verbindlichkeit innewohne oder zugeschrieben werde, wieder ein *anderes* Mal schlicht das, was nicht auf Grund irgendwelcher Setzung, sondern als mit Gottes Heiligkeit und Weisheit vereinbar schlechthin oder an und für sich (ge-)recht, d. i. sittlich gut („honestum“) ist und darum auch von Gott gar nicht anders denn als gut und (ge-)recht *befunden* werden kann; ganz am Ende seines Buches bezeichnet H. selbst das Naturrecht als den „sittlichen Maßstab des Rechts“ (265); das ist bestimmt eine treffende Bezeichnung, trifft aber nicht eigentlich das, worum es ihm im wesentlichen geht, nämlich ob naturrechtliche Normen durch das Evangelium berichtigt, entwertet, außer Kraft gesetzt und durch andere ersetzt oder *ohne* inhaltlichen Wandel in anderen Zusammenhang gebracht und dadurch „überhört“ werden.

*Alexander Rüstow* hat überzeugend dargelegt, sobald wir versuchen, das Naturrecht in Worte zu fassen, werde es *positiviert*, sei also schon *kein* Naturrecht mehr. Ein „komplettes und unveränderliches System von Naturrechtssätzen“ (264), vor dem H. warnen zu müssen glaubt, kann demzufolge gar kein echtes Naturrecht sein, sondern nur eine in pseudo-naturrechtlicher Terminologie verbalisierte Ideologie. Nur weil wir nicht anders können als in Begriffen zu denken und das Gedachte in Worte menschlicher Sprache zu kleiden, sind wir darauf verwiesen, Sätze zu formulieren, mit denen wir jedoch niemals den gesamten Sachverhalt erfassen, sondern immer nur eine Schablone von ihm abziehen; so sind wir in Gefahr und erliegen ihr nur allzu oft, die Schablone weiter anzuwenden, auch wenn der Sachverhalt sich gewandelt hat und längst ein anderer geworden ist. Das wirklich Sachgerechte ist mit den „Sachen“ selbst in ständigem Fluß; nur die Aussagen, in die wir es zu kleiden versuchen, sind – einmal geprägt – *starr* (vgl. „Pacem in terris“ Ziff. 159/160). Das, was H. aus der Sicht des NT „kritisch betrachtet“, ist, wenn ich ihn recht verstehe, nicht *das* Naturrecht, schon gar nicht das Naturrecht im Sinne unserer großen Naturrechtstradition, bestenfalls ein Naturrecht „etsi non daretur Deus“, im Grunde genommen rationalistisches Pseudo-Naturrecht, das dem zufälligen derzeitigen Stand der Dinge Notwendigkeit und damit Ewigkeitswert zuschreibt, es „*subtheologisch*“ als „gottgewollt“ verabsolutiert, weil der Blick befangen ist und man nichts anderes kennt und sich nicht vorstellen kann, daß es auch anders sein könnte.

Wenn naturrechtliche Normen aus der Schöpfung und der in ihr wahrgenommenen Ordnung abgeleitet werden, scheint H. zu besorgen, damit verbinde sich eine deistische Vorstellung vom Demiurgen, der, nachdem er die Welt geschaffen habe, sich von ihr zurückziehe und die Welt sich selber überlasse. Um diesem Mißverständnis vorzubeugen, genügt es doch sich daran zu erinnern, daß die Schöpfung kein einmaliger, zeitlich weit zurückliegender Akt ist, daß Gott vielmehr in jedem Augenblick die Welt mit den ihr eingeschaffenen Ordnungen im Dasein *erhält*; der Rückgriff auf den nur aus der Offenbarung bekannten christologischen Bezug der Schöpfung ist durchaus legitim, er wird aber keineswegs benötigt. Aus der Schöpfung und der in ihr waltenden Ordnung schöpfen wir die Erkenntnis, ja für die große Mehrheit der von uns zu treffenden Entscheidungen ist dies die

*einzig* uns zu Gebote stehende Erkenntnisquelle. Was zu tun ist, eruieren wir ‚ex visceribus causae‘ und sind überzeugt, daß Gott uns *dazu* mit Verstand begabt hat. – Etwas ganz anderes ist die Frage nach der Verbindlichkeit und deren Ursprung, die Frage nach dem *Sollen* im Unterschied von der Frage nach dem *Gesollten*. Daß das hier und jetzt allein Sachgerechte „gesollt“ wird, gründet einzig und allein im hl. Willen Gottes. Und weil es darin gründet, darum ist das in diesem Sinn als gut, recht, richtig, als durch die Sachlage „geboten“ Erkannte *absolut* verbindlich. – Wenn H. schreibt, „das, was wir als Natur und Naturrecht bezeichnen, (sei) in den allgemeinen Heilswillen Gottes einbegriffen“ (120), ist dem vorbehaltlos zuzustimmen; daß wir als *Christen* uns dieser „natürlichen Ordnung“ immer ‚en kyrio‘ (in Domino) zu bedienen haben, versteht sich von selbst; nicht verständlich ist mir, wieso die natürlichen Ordnungen dadurch ihren „Absolutheitsanspruch“ verlieren sollen (ebd.); viel eher möchte mir scheinen, dieser ihr Absolutheitsanspruch werde dadurch noch *verstärkt*, ähnlich wie die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe durch den sakramentalen Charakter der christlichen Ehe noch gefestigt wird (peculiarem obtinet firmitatem; c. 1013, § 2).

Ungeachtet seiner äußerst kritischen Haltung steht auch für den Verf. unangefochten fest, daß das wohlverstandene Naturrecht für die Sozialethik *unentbehrlich* ist.

O. v. Nell-Breuning, S. J.